

Hygienekonzept zur Durchführung der Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Geschäftsordnung, Petitionsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung am 8. November 2021 im Fischbahnhof im Sinne der jeweils geltenden Fassung der Coronaverordnung des Landes Bremen

I.

Die Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Geschäftsordnung, Petitionsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung kann sicher in Bremerhaven durchgeführt werden. Das Büro der Stadtverordnetenversammlung beobachtet die aktuelle Lage im Zusammenhang mit Covid-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) sehr genau. Die Empfehlungen und Vorgaben der zuständigen Behörden des Landes Bremen zur Durchführung von Veranstaltungen werden dabei berücksichtigt.

Die Sicherheit, die Gesundheit und das Wohlbefinden aller Menschen, die an der Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Geschäftsordnung, Petitionsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung teilnehmen, haben oberste Priorität.

II.

Grundlage für dieses Hygienekonzept bildet die Neunundzwanzigste Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Neunundzwanzigste Coronaverordnung). Neu eingeführt wurde ein Warnstufensystem, an welches die entsprechend geltenden Maßnahmen geknüpft werden.

Nach § 1 der Neunundzwanzigsten Coronaverordnung wird in der Stadtgemeinde Bremerhaven die Gefahr der Neuinfektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 anhand von Indikatoren (Hospitalisierungsinzidenz sowie den weiteren Indikatoren: verfügbare intensivmedizinische Behandlungskapazitäten, die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen und die Impfquote) in die Stufen 0 bis 3 eingeteilt.

Grundsätzlich bestimmen die folgenden Inzidenzwerte die Festlegung der Warnstufen:

- a. Hospitalisierungsinzidenz von 0 bis 3 für Warnstufe 0,
- b. Hospitalisierungsinzidenz von 3 bis 6 für Warnstufe 1,
- c. Hospitalisierungsinzidenz von 6 bis 12 für Warnstufe 2,
- d. Hospitalisierungsinzidenz von mehr als 12 für Warnstufe 3.

Die Festlegung der Warnstufen trifft in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat. Wird in der Stadtgemeinde Bremerhaven einer der oben genannten Inzidenzwerte an fünf aufeinander folgenden Tagen über- oder unterschritten, stellt der Magistrat den Zeitpunkt unverzüglich fest, ab dem die neue Warnstufe erreicht ist.

III.

Vor diesem Hintergrund gelten für die Sitzung folgende Corona-Regelungen:

Eine Kurzzusammenfassung ist in der Anlage 1 zusammengefasst.

1. Zutritt

Unabhängig von den Warnstufen gilt für den Zutritt zum Veranstaltungsort Folgendes:

Personen mit COVID-19 respiratorischer Symptomatik, d. h. mit Zeichen einer Erkältung oder einer Grippe, dürfen den Fischbahnhof nicht betreten. Besteht der Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion, welcher sich insbesondere durch akuten Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn, Fieber, Husten und Atemnot ergeben kann, sind die betroffenen Personen aufgefordert, den Fischbahnhof zu verlassen. Rufen Sie umgehend Ihre Hausarztpraxis oder den ärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 an. Diese Kontaktstellen informieren über das weitere Vorgehen. Falls Sie einer Risikogruppe angehören, weisen Sie darauf hin. In Notfällen, zum Beispiel bei akuter Atemnot, sollten Sie die Notfallnummer 112 anrufen. Um sich und andere zu schützen, sollten Sie auf keinen Fall ohne vorherige telefonische Anmeldung eine Arztpraxis aufsuchen.

Der Zutritt zum Fischbahnhof erfolgt ausschließlich über den Seiteneingang bei der Eventfläche. Der Bereich Eventfläche ist in 2 Bereiche aufgeteilt. Die Mitglieder des Ausschusses für Verfassung, Geschäftsordnung, Petitionsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung, Mitglieder des Magistrats, Mitarbeiter:innen der Verwaltung und Sachverständige halten sich in dem rechten Bereich der Eventfläche auf. Die Besucher:innen, die Mitbestimmung und die Mitarbeiter:innen der Presse nehmen, unter Beachtung von Hinweisschildern/Bodenmarkierungen, in dem linken Bereich der Eventfläche ihren Sitzplatz ein. Die Besucher:innen und die Mitarbeiter:innen der Presse halten sich ausschließlich im entsprechend gekennzeichneten Bereich auf und nehmen dort Platz. Zur besseren Trennung werden Absperrbänder eingesetzt. Ein Lageplan ist als Anlage 2 beigefügt.

2. 3G-Regel (= Zutritt nur für geimpfte, genesene oder getestete Personen mit Nachweis):

Es gilt § 3 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 der Neunundzwanzigsten Coronaverordnung. Ist nach Bekanntmachung des Magistrats in der Stadtgemeinde Bremerhaven die Warnstufe 1, 2 oder 3 erreicht, ist die Vorlage eines negativen Ergebnisses einer Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 Voraussetzung für die Teilnahme an Veranstaltungen, ausgenommen religiöse Veranstaltungen, und Festen in geschlossenen Räumen außerhalb der eigenen Wohnung nebst dem befriedeten Besitztum.

Dem erforderlichen negativen Testnachweis stehen nach § 3 Abs. 3 der Neunundzwanzigsten Coronaverordnung ein Impfnachweis im Sinne des § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung oder der Nachweis einer durch PCR-Test bestätigten, nicht mehr als sechs Monate zurückliegenden Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne des § 2 Nummer 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung nach dem Ende der Absonderungspflicht oder eine Schulbescheinigung für Schülerinnen und Schüler ab dem 16. Lebensjahr gleich. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung

des 16. Lebensjahres gelten aufgrund ihres Alters als Schülerinnen und Schüler oder werden diesen gleichgestellt und benötigen weder einen Testnachweis noch eine Schulbescheinigung.

a) Impfnachweis

Ein Impfnachweis im Sinne des § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 genannten Impfstoffen erfolgt ist, und entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht.

b) Genesenennachweis

Ein Genesenennachweis im Sinne des § 2 Nummer 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt.

c) Testnachweis

Gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 der Neunundzwanzigsten Coronaverordnung gilt für die Vorlage eines negativen Ergebnisses einer Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung, wonach ein Testnachweis ein Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form ist, wenn die zugrundeliegende Testung durch In-vitro-Diagnostika erfolgt ist, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind und die auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind, die zugrunde liegende Testung maximal 24 Stunden zurückliegt und vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist, im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt oder von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommen oder überwacht wurde.

Die Testung kann auch unter Aufsicht einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters des Büros der Stadtverordnetenversammlung bzw. durch eine vom Büro der Stadtverordnetenversammlung beauftragten Person erfolgen. Einem Test nach § 2 Nummer 7 der Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung gleichgestellt ist

gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 der Neunundzwanzigsten Coronaverordnung ein molekularbiologischer Test, bei dem die Testung maximal 48 Stunden zurückliegt.

d) Verfahren

Der jeweilige Nachweis ist einer Mitarbeiterin / einem Mitarbeiter des Büros der Stadtverordnetenversammlung bzw. einer vom Büro der Stadtverordnetenversammlung beauftragten Person vorzuzeigen.

Bei der Warnstufe 0 bedarf der Zutritt keines Nachweises.

3. Abstandsgebot

Bei der Warnstufe 0 oder 1 wird entsprechend § 1a Abs. 1 Neunundzwanzigsten Coronaverordnung empfohlen, einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu andere Personen einzuhalten.

Ist, gem. § 1a Abs. 1a der Neunundzwanzigsten Coronaverordnung, nach Bekanntmachung des Magistrats in der Stadtgemeinde Bremerhaven die Warnstufe 2 oder 3 erreicht, ist außerhalb der eigenen Wohnung nebst dem umfriedeten Besitztum, soweit möglich, ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Die Bestuhlung im Fischbahnhof wird dementsprechend so angeordnet, dass jederzeit ein Mindestabstand eingehalten werden kann (siehe Anlage 3).

4. Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske:

Bei den Warnstufen 1, 2 und 3 besteht eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Ist, gem. § 2 Abs. 1a der Neunundzwanzigsten Coronaverordnung, nach Bekanntmachung des Magistrats in der Stadtgemeinde Bremerhaven die Warnstufe 2 oder 3 erreicht, besteht auch eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in sonstigen geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind.

In Warnstufe 0 und 1 besteht gem. § 2 der Neunundzwanzigsten Coronaverordnung keine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in sonstigen geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind. Da insbesondere in Warnstufe 1 noch ein Infektionsgeschehen zu beobachten ist, wird gleichwohl durch dieses Hygienekonzept für die Warnstufe 1 eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung angeordnet, um das Infektionsrisiko weiter zu minimieren.

Personen ab einem Alter von 16 Jahren erfüllen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch Tragen einer OP-Maske, einer Maske der Standards „KN95/N95“, „FFP2“ oder eines gleichwertigen Schutzniveaus (medizinische Gesichtsmaske); Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig. Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von 15 Jahren können die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch durch Tragen einer textilen Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie, erfüllen; geeignet sind auch Schals, Tücher, Buffs, aus Baumwolle oder anderem geeigneten Material selbst hergestellte Masken oder Ähnliches.

Am Sitzplatz, am Redepult und an den Saalmikrofonen kann die medizinische Gesichtsmaske abgelegt werden.

Personen, die durch Vorlage eines aktuellen ärztlichen Attestes nachweisen, dass ihnen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft, einer chronischen Erkrankung oder aus anderweitigen gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, haben anstelle der medizinischen Gesichtsmaske ein Gesichtsvisier, ein sogenanntes Face Shield, zu tragen. Am Sitzplatz, am Redepult und an den Saalmikrofonen kann das Gesichtsvisier abgenommen werden. Entsprechend § 2 Abs. 3 S. 2 der Neunundzwanzigsten Coronaverordnung wird auf den Nachweis durch ärztliche Bescheinigung verzichtet, wenn offenkundig ist, dass der Person das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit diesen kommunizieren, sowie ihre Begleitpersonen, sind ebenfalls von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen (gem. § 2 Abs. 3 Nr. 1 und 3 der Neunundzwanzigsten Coronaverordnung).

5. Hygienemaßnahmen

Für die Durchführung der Sitzung werden die Reinigungs- und Desinfektionsintervalle in den Sanitärbereichen sowie bei höher frequentierten Kontaktflächen (z. B. Mikrophone) erhöht. Desinfektionssponder und Hinweise sind in den Ein- und Ausgängen und in den Sanitäranlagen verfügbar.

Eine Bewirtung erfolgt nicht.

6. Lüftung

Um die Belastung in den Innenräumen mit Aerosolen zu minimieren, wird die vorhandene Lüftungsanlage mindestens 2 Stunden vor und nach der Benutzung des Gebäudes auf Nennleistung gefahren. Das Raumvolumen der Eventfläche beträgt ca. 5.800m³. Die Anlage fährt einen CO²-gesteuerten Luftwechsel (im Regelfall ergibt sich dadurch eine Luftwechselrate von 1,0- 1,5). Die Anlage wird manuell gesteuert, sodass sich eine Luftwechselrate von 2,1- 2,5 erreichen lässt. Die Lüftung in den WC-Räumen läuft dauerhaft.

7. Kontaktnachverfolgung:

Die Kontaktdaten aller bei der Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Geschäftsordnung, Petitionsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung im Fischbahnhof anwesenden Personen werden zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionsketten unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und für die Dauer von 4 Wochen aufbewahrt; nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden die Daten gelöscht. Die Kontaktdaten werden auf freiwilliger Basis kontaktlos mittels Nutzung der Luca-App erfasst. Für diejenigen, die die App nicht nutzen möchten oder die über kein Smartphone verfügen, erfolgt die Kontaktdatenerfassung auf Papier.

8. Bekanntmachung:

Bereits im Vorfeld der Sitzung werden alle Teilnehmenden über die Hygiene- und Schutzmaßnahmen informiert.

Im Fischbahnhof wird in geeigneter Form und Dichte auf die Maßnahmen verwiesen (z. B. über Bodenmatten und Aushänge).

9. Generell gilt:

Für die Einhaltung der Regelungen ist der Stadtverordnetenvorsteher (bzw. im Verhinderungsfall die Erste Beisitzerin) vor Ort verantwortlich.

Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts bzw. der Ordnungsgewalt des Stadtverordnetenvorstehers der Zutritt zu verwehren.

Bremerhaven, 3. November 2021

gez.

Torsten von Haaren
Stadtverordnetenvorsteher

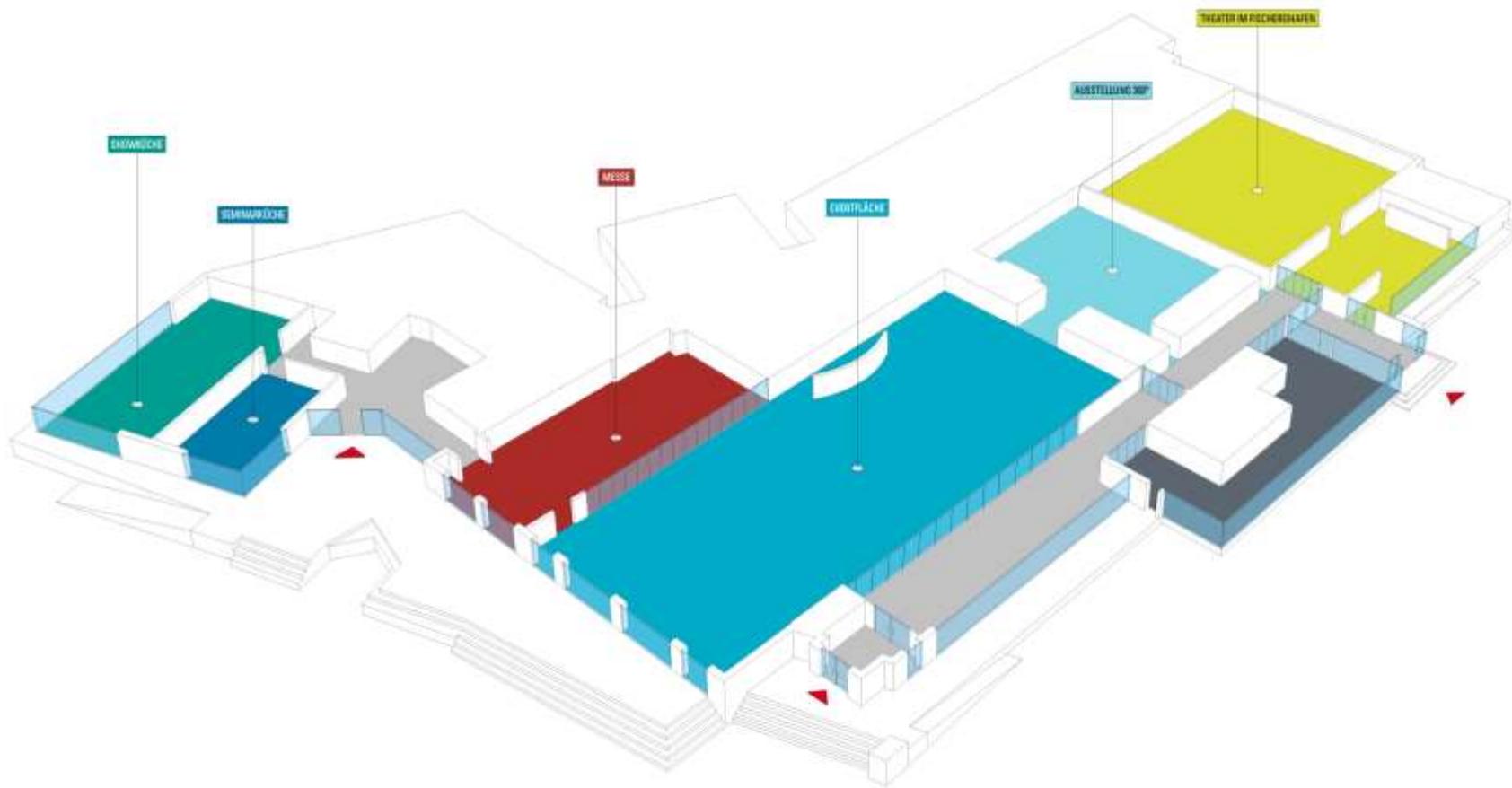
Anlage:

- Corona-Regeln nach Warnstufen gem. Hygienekonzept für die Sitzung
- Eventareal Fischbahnhof
- Bestuhlungsplan

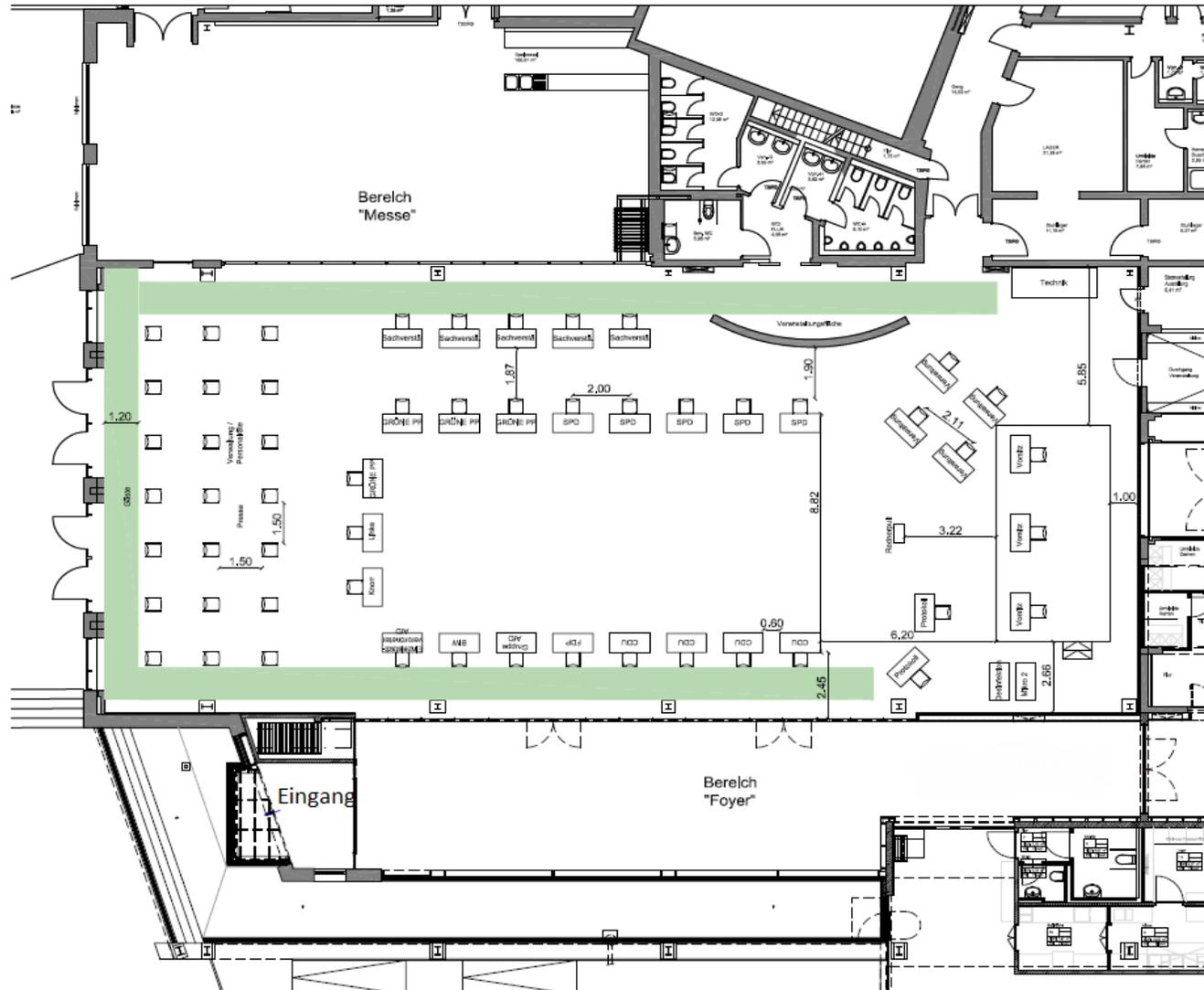
Corona-Regeln nach Warnstufen gem. Hygienekonzept für die Sitzung

Anlage 1

Warnstufe 0	Warnstufe 1	Warnstufe 2	Warnstufe 3
Kontaktnachverfolgung 	Kontaktnachverfolgung 	Kontaktnachverfolgung 	Kontaktnachverfolgung 
Hygieneregeln beachten 	Hygieneregeln beachten 	Hygieneregeln beachten 	Hygieneregeln beachten 
	3G-Regel 	3G-Regel 	3G-Regel 
	Mund und Nase bedecken  außer am Sitzplatz /Redepult	Mund und Nase bedecken  außer am Sitzplatz /Redepult	Mund und Nase bedecken  außer am Sitzplatz /Redepult
		Abstand von 1,5 Metern 	Abstand von 1,5 Metern 



¹ <https://fischbahnhof.com/> (Stand: 01.11.2021)



Stadtverordnetenversammlung
 "Ausschuss-Sitzungen"
 Version "v9"
 Stand 08.12.2020

Plätze:
 xx St. Tischbestuhlung
 xx St. Reihenbestuhlung

Bühne:
 B x T x H: 8,0 m x 4,0 m x 0,6 m

Mikrofon:
 Rednerpult > 1 Schwanenhalsmikrofon
 1. Vorsitzender > 2 Schwanenhalsmikrofon

FISCHBAHNHOF
 Am Schaufenster 8 | 27572 Bremerhaven

